

Mehr Selbstbestimmung wagen – die Reform leben

Dagmar Brosey

18. Betreuungsgerichtstag 2022

Wer ?

Akteur:innen	Grundgesamtheit
a. Berufliche Betreuer	geschätzt 16.100
b. ehrenamtliche Betreuer	Geschätzt 583.000 (92:8)
c. Betreuungsgerichte	
- Richter	geschätzt 2.000
- Rechtspfleger	geschätzt 2.600
d. Verfahrenspfleger	?
e. Betreuungsbehörden	449
f. Betreuungsvereine	822

2016 (ISG)

→ ca. 1,25 Mio betreute Menschen

→ ca. XXX Personen, die mit betreuten Menschen

(rechtlichen) Kontakt haben

→ XXX Millionen Vollmachten und Ehegattenvertreter

Menschen mit Beeinträchtigung und die Wechselwirkung mit

- Verhalten Dritter: Behörden, Ärzte, Banken etc....
- der ungenügenden Bereitschaft/Fähigkeiten/Kompetenz zur Unterstützung und Kommunikation
- Ressourcen/ Zeit
 - **führen zur Einschränkung der Selbstbestimmung.**
 - Art. 8 UN-BRK : Abelismus entgegenwirken!

Unterstützung und Selbstbestimmung

Unterstützung beim rechtlichen Handeln soll verhindern, dass Dritte bestimmen, welche Maßnahme für einen Menschen mit Behinderung die Beste ist.

Das Wissen um die Wünsche der betreuten Menschen zu ihren Angelegenheiten und die Unterstützung bei der Umsetzung ist zentral für **Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit.**

§ 1821 BGB – die neue Magna Charta

Handlungsmaßstab für **Betreuer:in**

- **Vorrangig „unterstützte
Entscheidungsfindung“**

inklusive Unterstützung bei der Umsetzung

Klarstellung:

**→ Es gibt weder eine grundsätzliche
Verpflichtung zur Vertretung noch einen
Automatismus.**

Für alle Betreuungsverhältnisse gilt:

- Ziel der Betreuung ist, die Ermöglichung eines Lebens nach den Möglichkeiten und Wünschen des betreuten Menschen
- Vertretende Tätigkeit des Betreuers nur, wenn und soweit erforderlich
- Feststellung der Wünsche und Besprechungs- und Kontaktpflicht
Gilt auch bei Vorliegen eines Einwilligungsvorbehalts!

Für alle Betreuungsverhältnisse gilt auch :

- die Möglichkeit der Änderung von Wünschen des Betreuten

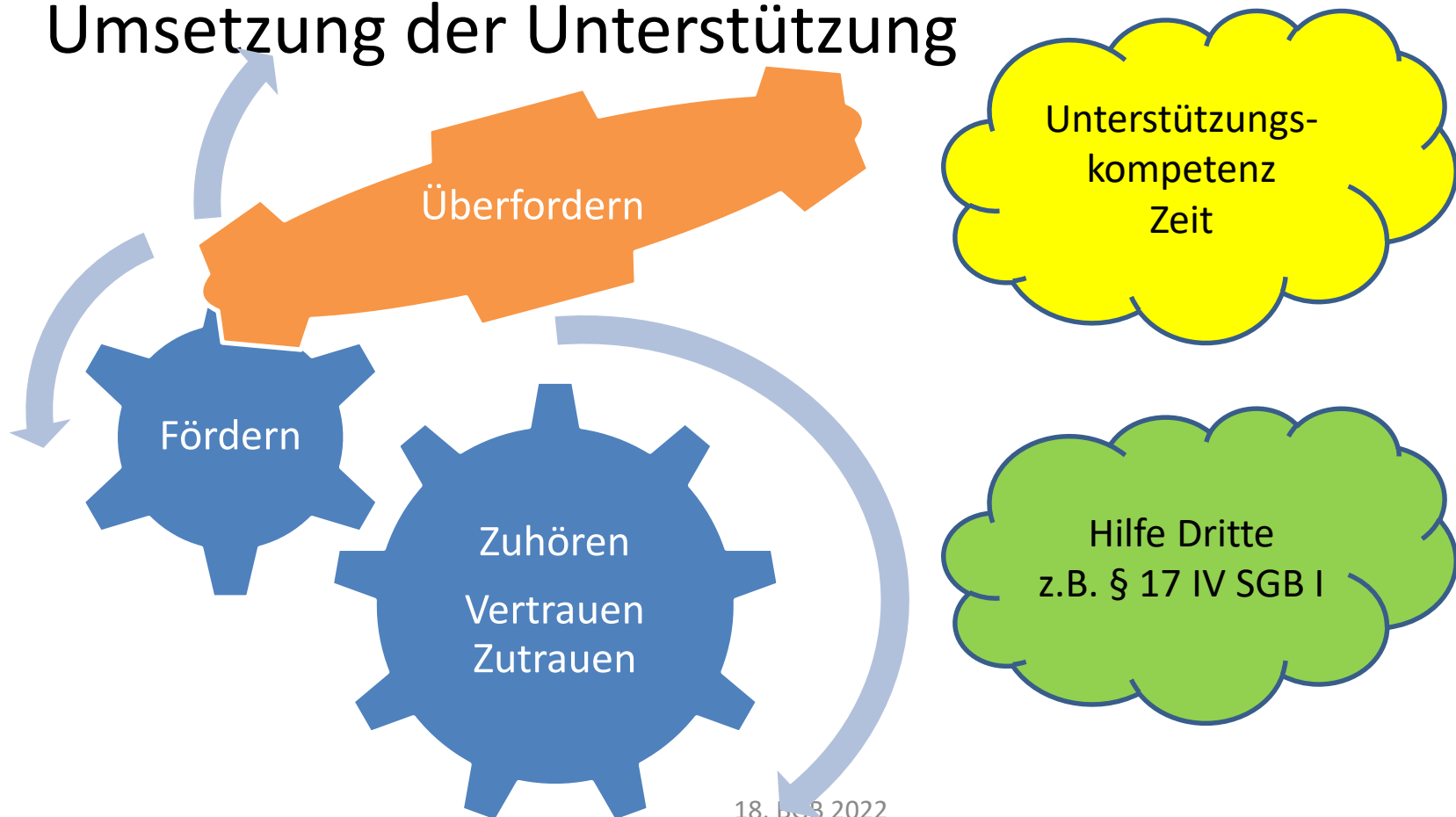
und/oder

- Widersprüche zwischen verschiedenen Wünschen sind möglich.

→ Pflicht zur Unterstützung *UND* zum Schutz

Vertretung durch Betreuer:in nur, soweit erforderlich

→ praktische und methodische Fragen der
Umsetzung der Unterstützung



Vertretung durch Betreuer:in nur, soweit erforderlich

Die *Dominanz* der Vertretung weicht der
Unterstützung

→ „Unterstützung vor Vertretung“

→ einzelfall- und personenzentriert

Vertretung durch Betreuer:in nur, soweit erforderlich

Die Geschäftsunfähigkeit hat nur die Funktion, das Selbstbestimmungsrecht und die Person vor Nachteilen zu schützen.

→ **Geschäftsunfähigkeit** kann dann keine Rolle spielen, soweit die Rechtshandlung mit Unterstützung der Betreuer:in erfolgte.

→ Die unterstützte Rechtshandlung muss rechtswirksam sein! = unterstützte Entscheidungsfindung

Selbstbestimmung und gefährdender Wunsch?

- Die Ausnahme, einem Wunsch nicht zu entsprechen, greift erst, wenn UE gescheitert ist und bei
- erhebliche Selbstgefährdung bei fehlender Einsichts- und Steuerungsfähigkeit (§ 1821 Abs. 3)
- und Widerspruch zum vorweggenommen oder mutmaßlichen Willen (§ 1821 Abs. 4)

Neues Haftungsrisiko? – Nein

- Der Kern der Haftung liegt in der **Pflichtverletzung** der Betreuer:in.
- Die Wunschbeachtung ist keine Ermessensentscheidung und keine Frage der Zweckmäßigkeit.
- Nicht neu ist: Das Verschulden wird vermutet, Betreuer:innen können Entlastungsbeweis bringen. Das war bereits Rechtsprechung.
- Der **Sorgfaltsmaßstab** richtet sich für berufliche Betreuer nach der gebotenen **Sachkunde**.

Keine Aufsicht über die betreute Person

Klarstellung in der Begründung

- Es gibt keine Aufsichtspflicht der Betreuer:in iSd § 832 BGB.

Mehr Selbstbestimmung wagen - die Reform leben

Setzt

- Wissen und Ermutigung der betreuten Menschen
- pflichtgemäßes und professionelles Handeln aller beruflichen Akteuer:innen
- und angemessene Vorbereitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer:innen und Bevollmächtigter auf ihre Pflichten und Rolle
- nachhaltige Information der Akteure an den Schnittstellen und der Bevölkerung.

voraus.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und ich freue
mich auf die Diskussion
auf diesem 18. BGT.

Literaturhinweise

- Schwerpunktheft: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit 3/2022: Mehr Selbstbestimmung durch die Reform des Betreuungsrechts?
- *Brosey, Dagmar, Lesting, Wolfgang, Loer, Annette* u.a., *Betreuungsrecht kompakt*, 9. Auflage, C.H. Beck München 2022
- Brosey, Dagmar (2020): Reform des Betreuungsrechts - § 1821 BGB-E konsequente Stärkung des Selbstbestimmungsrechts betreuter Menschen?. In: *Betreuungsrechtliche Praxis*.